

seine ganze Stellung in der Kanzlei beachtenswerth, dass ED vom 1. Nov. 1007 an nur noch mit der Herstellung der Bamberger Urkunden beschäftigt worden ist¹, bei keinem anderen Stücke mehr weder als Dictator noch als Schreiber sich bethätigt hat — ein Verhältniß, das doch eben nur damit zu erklären ist, dass er wegen der ihm in der Bamberger Sache zugefallenen Geschäfte von allen anderen Arbeiten in der Kanzlei entbunden worden ist. In dieser Stellung finden wir ihn bis zum Herbst des Jahres 1009; St. 1525, von dem er Theile des Protokolls, insbesondere die Datierung geschrieben hat, ist die letzte Urkunde, bei deren Herstellung er betheiligt war².

Als Mitarbeiter ward ihm zunächst ein Schreiber beigegeben, der völlig unselbständig arbeitend, anfangs sogar die Hand des ED nachahmend, von uns als der erste der speciell für Bamberg thätigen Notare betrachtet und deshalb mit der Chiffre Ba(benbergensis)I bezeichnet wird. Die von ihm gebrauchten Namensformen lassen nach Henning auf seine fränkische Herkunft schliessen, so dass er also auch ein Landsmann des ED gewesen wäre³. Diesem ist er vor dem 1. Nov. 1007 ein einziges Mal bei einem nicht Bamberg betreffenden Geschäft zur Hand gegangen, indem er die erste Zeile des D. für Cambrai St. 1455 vom 22. Oct. geschrieben hat; später finden wir ihn wie ED nur noch für das neugegründete Bisthum thätig. So hat er das von ED dictierte Protokoll der Frankfurter Gründungssynode mündlich und ebenso zeigen die 18 frühest ausgefertigten von den Diplomen des 1. Nov. seine Hand, indem er theils allein, theils in Gemeinschaft

1) Vgl. Bayer im Text der Kaiserurk. in Abb. S. 109 zu Lief. VI, Tafel 1, wo aber irrig auch das Synodalprotokoll vom 1. Nov. 1007 als von ihm geschrieben bezeichnet wird und die Liste der Bamberger Urkk., welche seine Hand zeigen, nicht ganz vollständig ist. 2) Ueber die von ihm geschriebene Signumzeile von St. 1465 s. unten S. 142. 3) Doch ist solche Schlussfolgerung bei Ba. I, wie überhaupt bei den für Bamberg thätigen Schreibern deshalb wenig sicher, weil in deren Urkunden die Ortsnamen oft nachgetragen sind und für diese Nachtragungen den Schreibern eine besondere Anweisung gegeben sein wird. Da Ba. I ganz unselbständig arbeitet und lediglich andere Urkunden copiert, wobei er sich oft auch an deren Orthographie hält, bietet auch diese wenig Anhaltspunkte für die Bestimmung seiner Herkunft. Immerhin lassen Formen wie Heberhardus (St. 1500. 1501), Henricus (1472), Heinrici corr. aus Henrici (1466. 1467), conjugis (1500. 1501), posidendi (1501), posumus (1525), fatiendi (1471) u. a. nicht als unmöglich erscheinen, dass er Italiener war. Auch die Schriftformen des Ba. I zeigen in seinen frühesten Elaboraten manche sonst nur in italienischen DD. häufiger vorkommenden Eigenthümlichkeiten; später bequemt er sich mehr und mehr den Gewohnheiten seines Meisters ED an.